Datenschutz im Verein.

EU-DSGVO im Vereinsalltag

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Willkommen im 18. Jahrhundert

Datenschutz ist Bürgerrecht!

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Typische Problemfelder

- Mitgliederlisten/ Bilder im Internet
- Schwarze Bretter
- Weitergabe an Dachverbände (fremde Stelle)
- Datenverwaltung auf privaten Computern
- Entsorgung von EDV-Ausstattungen
- Weitergabe von Daten an Dritte (Versicherungen/ Dachverband) etc.

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Neues Recht

Ab dem **25. Mai 2018** gilt
die Europäische Datenschutz
Grundverordnung
EU-DSGVO

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Zeitplan

- 2012: Beginn der Diskussionen
- März 2016: offizielle deutsche Fassung der EU-GDSVO
- April 2016: Beratung des EU-Ministerrats, Abstimmung im Europäischen Parlament
- **25. Mai 2018:** Anwendbarkeit der EU-Datenschutz-Grundverordnung
- ePrivacy Verordnung wird später kommen
- Filmtipp: „Democracy - im Rausch der Daten“

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

- **Direkt geltendes Recht** in allen Mitgliedstaaten
- Gewisse Unterschiede durch **Öffnungsklauseln** möglich.
- **ersetzt** bisherige EU-Datenschutzrichtlinie
- **BDSG** wurde reformiert und gilt ergänzend

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

- **Vereinheitlichung** des europäischen Datenschutzes
- Anerkennung des Datenschutzes als **Grundrecht:**

Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen (Art. 1 Abs. 2 EU-DSGVO)

- Insbesondere Recht auf **Schutz personenbezogener Daten** und der **freie Verkehr personenbezogener Daten** (Art. 1 Abs. 3 EU-DSGVO)

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Was ist neu?

- Die EU-DSGVO erfindet den Datenschutz nicht neu.
- Prinzipien der **Transparenz**, **Erforderlichkeit, Zweckbindung,** und **Datensparsamkeit** bleiben erhalten.
- Regelungen zur **Drittstaatenübermittlung** (Art 44-50 DSGVO) übernehmen mit einigen neuen Akzenten die grundsätzliche Systematik der Regelungen in der Datenschutzrichtlinie
- Weiterhin gilt: **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** (Art 6. DSGVO)

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Was ist neu?

- Deutlich höhere Bußgelder (Art. 83 EU-DSGVO) als bisher
- bis zu 20 Mio. Euro
  (bei Unternehmen sogar 4% (2%) des weltweiten Jahresumsatzes)
- Daneben: Klagerechte der Betroffenen

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Marktortprinzip

- Im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters **in der Union** (Art. 3 Abs. 1 EU-DSGVO)
  Tatsächlicher Ort der Datenverarbeitung nicht maßgeblich
- Angebot von Waren oder Dienstleistungen durch einen **nicht in der Union niedergelassenen** Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gegenüber betroffenen Personen, die sich in der Union befinden (Art. 3 Abs. 2 EU-DSGVO)
  > unabhängig von der Zahlungspflicht

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Marktortprinzip II

- das Verhalten betroffener Personen beobachtet werden soll, soweit ihr **Verhalten in der Union** erfolgt (Art. 3 Abs. 2 EU-DSGVO)
- keine Änderung des räumlichen Anwendungsbereichs **durch Vertrag** möglich.
- One-Shop Prinzip (Zuständigkeiten der lokalen Aufsichtsbehörden)
- Ausnahmen: Rein private Online-Nutzung

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare** natürliche Person beziehen;

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Personenbezogene Daten

- **Online-Kennungen**, wie z. B. IP-Adressen und Cookies, falls diese zur betroffenen Person zurückverfolgt werden.

- Dies umfasst zudem **indirekte Informationen,** die physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identitäten beinhalten, die zu einer bestimmten Person zurückverfolgt werden können.

- Es gibt **keine Unterscheidung** zwischen personenbezogenen Daten einer Person in ihrer jeweiligen privaten, öffentlichen oder berufsbezogenen Rolle – alle unterliegen dieser Verordnung.

- Im Zweifel wird ein Personenbezug angenommen.

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Personenbezogene Daten

- IP-Adresse
- Geräte- und Kartenkennung (IMEI, UDID, IMSI, MAC-Adresse)
- Mobilfunknummer (MSISDN)
- Name des Telefons
- Standortdaten
- Fotos/ Videos/ Audiodateien
- Biometrische Daten (z. B. Fingerabdruck)
- Nutzungsdaten
- Kontaktdaten
- Kalendereinträge
- Registrierungsdaten
- Anruflisten
- Nachrichten
- Kontoverbindungsdaten

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Grundsätze

- Erfassung und Verwaltung von Mitgliederdaten = Datenverarbeitung
- Grundsatz: Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.
- Jeder Funktionsträger im Verein darf nur die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten kennen, verarbeiten, nutzen.
- Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erfasst wurfen.
- Nicht zulässig ist, dass alle Mitglieder auf Daten anderer Mitglieder zugreifen können (z.B. Mitgliederliste im Internet) - Ausnahmen durch besonderen Vereinszweck. - Hinweis/ Widerspruchsmöglichkeit!
- Nutzung für andere legitime Zwecke durch Dritte bei berechtigtem Interesse und Hinweis soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Verarbeiten

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben**, das **Erfassen**, die **Organisation**, das **Ordnen**, die **Speicherung**, die **Anpassung** oder **Veränderung**, das **Auslesen**, das **Abfragen**, die **Verwendung**, die **Offenlegung** durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den **Abgleich** oder **die Verknüpfung**, die **Einschränkung**, das **Löschen** oder die **Vernichtung**;

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Das Grundprinzip

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Art. 6 Abs. 1: Erlaubnistatbestände

a) **Einwilligung**

b) für die **Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen** erforderlich,

c) Erfüllung einer r**echtlichen Verpflichtung**

d) Schutz **lebenswichtiger Interessen**

e) **Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegt**

f) Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO
Einwilligung

„Einwilligung“: Jede freiwillig für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer **Erklärung** oder einer sonstigen eindeutigen **bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Linktipp:
https://www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_9_consent.pdf

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Einwilligung Minderjähriger

Werden **Daten von Minderjährigen** oder **besonders sensible Daten** (z.B. Gesundheitsdaten in Sport-Apps oder Informationen zur sexuellen Orientierung in Dating-Apps) verarbeitet, muss eine entsprechende Einwilligung weiteren strengen Anforderungen genügen.

Bei **Minderjährigen unter 16** kann beispielsweise die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforder-lich sein. Dass diese vorliegt, muss sich der App-Anbieter durch angemessene Maßnahmen überzeugen.

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO

Aufkärungspflicht bei Datenerhebung

- **Identität und Kontaktdaten** des Unternehmens/ Vereins hinter der Datenanforderung
- **Zweck der Erhebung** und Verwendung der Daten
- Ggfalls i**nternationale Übertragung** der Daten
- **Zeitraum** der Datenspeicherung
- Recht der Person, die Daten **abzurufen**, zu **berichtigen** oder zu **löschen**
- Recht der Person, die **Einwilligung** jederzeit zu **widerrufen**
- Recht der Person, eine **Beschwerde** einzulegen

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Unbedingt erforderlich:
Datenschutzerklärung

Transparente, präzise Informationen des Betroffenen in **klarer, verständlicher und einfacher Sprache** > führt zu umfangreicherer Datenschutzerklärung als bisher

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Löschen

Personenbezogene Informationen sind zu löschen wenn

- die Speicherung aus fachlichen Gründen **nicht mehr notwendig** ist,
- ein Betroffener seine **Einwilligung zurückzieht**, dass die Daten verarbeitet werden dürfen,
- ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung solche Informationen **unrechtmäßig verarbeitet** oder
- die Löschung "zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich" ist.

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Lex Google

Recht auf „Vergessen werden“

Jede betroffene Person hat das Recht, **das Löschen** aller sie betreffenden Daten **zu fordern**, wenn die Gründe für die Datenspeicherung entfallen.

(Problembereiche: Foren/ Bilder etc.)

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Lex Google

Recht auf „Vergessen werden“

- Umsetzung des **Rechts auf Vergessen**

- wenn Daten an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht wurden, müssen **Löschungsanfragen weitergegeben** werden

- wenn Daten **ohne Zustimmung** weitergegeben wurden, muss sogar Löschung für den Betroffenen durchgesetzt werden

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Lex Facebook

Recht auf „Datenmitnahme“

Der Einzelne hat die´ Datensätze nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO „in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten“.

(Auch Meta- und Rohdaten umfasst?)

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Anforderungen an Website Compliance

- Geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** müssen installiert werden (Art. 24 EU-DSGVO)
- Datenschutz **durch Technik** (Art. 25 EU-DSGVO) privacy by design/ privacy by default
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 EU-DSGVO)

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Privacy by Design/ by default

„Privacy by Design/ by default“ bedeutet, dass die Technik („design“) der Datenverarbeitung von vorneherein darauf entworfen und ausgerichtet ist und die Voreinstellungen („defaults“) so ausgewählt sind, dass den Grundsätzen des Datenschutzes Genüge getan wird.

Den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollte auch bei öffentlichen Ausschreibungen Rechnung getragen werden.

(Erwägungsgrund 78)

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Anforderungen an Website Compliance

- **Zusammenarbeit mit dem Auftragsdatenverarbeiter** (Art. 29 EU-DSGVO)
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 EU-DSGVO)
- Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten**
- Aktive Mithilfe auf **Recht des Vergessenwerdens**

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Stichwort „Cloud-Computing“

Der Cloud-Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung des EU-Datenschutzrechts. Er ist dazu verpflichtet, **nur solche Cloud-Anbieter** zu beauftragen, „die hinreichend Garantien dafür bieten, dass **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet“. (Art. 28 I)

Der Cloud-Anbieter muss für Datenschutz- und Sicherheit garantieren, der Cloud-Nutzer muss das überprüfen

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Meldepflichten

- **Meldepflicht** bei Verletzung personenbezogener Daten Art. 33 (Innerhalb von 72 Stunden)

- **Benachrichtigungspflicht** (Art. 34)
  Bei voraussichtlich hohem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Zuständige Aufsichtsbehörden

Öffentlicher Bereich:
Landesbeauftragte für den Datenschutz in Bayern

Nichtöffentlicher Bereich:
Landesamt für Datenschutzaufsicht Ansbach

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Was ist jetzt konkret zu tun?

- Überprüfung/ Überarbeitung der Einwilligungen in den Anmeldeformularen, Aufnahmeanträgen und gegebenenfalls in der Satzung/ Geschäftsordnung (Ggfalls. Update der Bestands-Opt-Ins)

- Überprüfung/ Überarbeitung der Informationen (Impressum/ AGBs)

- Implementierung der Informationsrechte (Datenschutzerklärung)

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Was ist jetzt konkret zu tun?

- Anpassung der Satzung
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Zusatzaufgabe für Revisor?)

OBERMEIER LAYMANN RECHTSANWÄLTE

Art. 30 EU-DSGVO
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die **Zwecke der Verarbeitung**
- eine **Beschreibung der Kategorien betroffener Personen** und der **Kategorien personenbezogener Daten**
- die **Kategorien von Empfängern**, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls **Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland** wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine **allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen** gemäß Artikel 32 Absatz 1.

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Was ist jetzt konkret zu tun?

- Implementierung des „Rechts auf Vergessen werden“ (Löschkonzept)
- Implementierung der Datenübertragbarkeit
- Überprüfung Social-Media Buttons (Einbindung von Youtube-Videos etc.)
- Umstellung der Formulare auf https

OBERMEIER
LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Was ist jetzt konkret zu tun?

- Überprüfen der Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse

- Umstellung der Formulare auf https!

- Erstellung eines Datensicherheitskonzepts
  Wo werden welche Daten im Verein verarbeitet?
  Ist die Verarbeitung nötig, rechtmäßig und sicher?
  Wie können die Daten geschützt werden?
  Wie erfolgt die Löschung?